

## **Ein Schwein ist kein "übliches Haustier"**

### ***Hasen sind in einer Wohnanlage "ok", doch das Hausschwein muss weg***

Eine tierliebende Wohnungseigentümerin hielt in ihren Räumen nicht nur drei Hasen und ein Meerschweinchen, sondern auch ein ausgewachsenes Schwein. Das stank den Mitbewohnern. Die Eigentümerversammlung beschloss mit Mehrheit, alle Tiere seien aus der Wohnanlage zu entfernen. Dagegen setzte sich die Tierhalterin zur Wehr: Die Freiheit zur Tierhaltung gehöre zur Freiheit des Eigentums. Das Hausschwein "Franzl" sei für sie ein Familienmitglied. Außerdem sei es stubenrein und stinke überhaupt nicht.

Doch: Franzl muss dran glauben und die Familie verlassen, entschied das Amtsgericht Ludwigsburg (20 C 2906/10). Der einschlägige Beschluss der Eigentümer sei gültig, denn das Halten von größeren Schweinen in einer Wohnung sei "sozial unüblich". Die Freiheit des Wohnungseigentümers, mit seinem Eigentum nach Belieben zu verfahren, finde ihre Grenze in der Pflicht zur Rücksichtnahme auf die Mitbewohner.

Tierhaltung könne verboten werden, wenn sie mit Nachteilen oder Störungen für die Mitbewohner verbunden sei. Ein 1 Meter langes und zwei Zentner schweres Schwein gehöre auf einen Bauernhof und nicht in eine Wohnung — auch wenn die Besitzerin es als Haustier betrachte. Verständlicherweise sei den Miteigentümern bei dem Gedanken an Mitbewohner "Franzl" unbehaglich. Das allein genüge, um das Zusammenleben in der Wohnanlage zu stören.

Außerdem stinke vielleicht nicht das Schwein selbst, jedenfalls aber seine Toilette — eine Art große Katzentoailette gefüllt mit Rindenmulch. Selbst wenn sie täglich geleert werde, gehe von den Hinterlassenschaften des Allesfressers eine erhebliche Geruchsbelästigung aus. Das bemerke man schon im Treppenhaus. Deshalb müsse "Franzl" weg — im Unterschied zu den Kleintieren. Kleintiere in einer Wohnung seien sozial üblich. Hasen und Meerschweinchen würden in einem ordentlichen Stall im Zimmer gehalten und störten niemand.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneider UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/ein-schwein-ist-kein-uebliches-haustier>